

Instruktionen

für das Lehrgangsjahr von der
Rektorsfakultät zu Freiberg,
von der Königlichem Regierung zu
Stade-Vertheilung sub 5. August 1855.

I 1.

Die Lehrer (incl. Lehrerinnen) haben, wie
sie sich manchen ihres Dienstes im Allgemeinen,
so zu manchen haben, ihr Lehramt mit Eifer
und Gewissenhaftigkeit vor sich setzen vor
Gott nachlassen zu dürfen und sich zu
verantworten; so speziell in Bezug auf ihr
eigenes Fachwerk sie für angemessen zu halten,
den vorstehenden Bestimmungen in
jedem Punkte zu entsprechen.

I 2.

Der erste Lehrer ist als Rektor (Leiter)
der Fakultät über die Angelegenheiten, die sich
auf die Fakultät betreffen und die Fakultätsangelegenheiten
betreffen für ihre Mittheilungen, von den
Lehrern und für ihre Bemerkungen über
die Zustände und Angelegenheiten der Fakultät
verantwortlich — insbesondere das die Fakultäts-
angelegenheiten zu besprechen, in Bezug
auf ihren Fortschritt und Zustand sollen mit
den Lehrern zusammen mit einzelnen
Lehrern direkt zu verhandeln —, und von

(186)

Das sieh unternahm die übrigen Lehrer in
allen ihr Amt und die Pfüls beauftragten
Ausschussarbeiten, insbesondere ständige
Lehrerarbeiten über den Paktor, die beim
Localpflanzensort ^{zu bestimmten Anzahlen} zurückzuführen sind, zu
zu manchen Jahren. (Cfr. Statuten S 13.)

§ 3.

Pflichtige Lehrer müssen dem Paktor für
mindestens coarbitant und geben keinen
Auftrag, ohne als Lehrer für den Unterricht,
der resp. bestimmten Stellen Unterrichts oder
Unterricht in einer bestimmten Classe zu
erhalten; beide manchen manchen auf dem
Auftrag des Paktors und Localpflanzensort
sind die Lehrer manhaft. Marginalzahl
der Unterrichtsstunden ist für pflichtige
Lehrer außer dem Paktor 30, für die
yon man Jahren, malen in zwei bestimmten
Bereichen "oder" in einer bestimmten
vielfachen Classe" Unterrichtsstunden,
die die von bestimmten Contracten man
28 manhaft. Die manchen und manchen
Lehrer kann der Paktor nicht zu man,
guten der manchen manchen manchen
manchen bis zur Marginalzahl man 32
Stunden manhaft. Der Paktor bewirkt
sie in keinen Fall über 24 Stunden zu
belasten. Die manchen der Lehrer man
man mit man manchen des Paktors,
sind des Paktors man mit man manchen
des Localpflanzensort man man man.
Man man man, das man man,
man man man.

Der Rector ist der wichtigste Mannsplatz der
übrigen Lehrer. Seine Aufgabe ist es, daß
die geübtesten Leistungen zu bewahren, allen
seinen Anordnungen in seiner rechtlichen
Lehrweise Folge zu leisten, aber auch Gagen,
Anstellungen oder immer mit Rücksicht
seiner Stellung vorzugehen. Letztere, wie
auch irgendwelche Befehle oder Anordnungen
müßte dazu, die Leistungen der Rector
nicht nur im Hinblick auf die Zukunft
sondern auch im Hinblick auf die Gegenwart
das Rector unbedingt befolgt werden.

S. 4.

Wann in § 15 der Verfassung der Rector
verantwortlich gemacht ist für die Arbeit
und Arbeit der Unterrichts, für die Verwaltung
der Schulen und Leitung der Schulen, so
wird folgendes zu sagen notwendig resp.
angeht, daß dasselbe die Ausführung
der Aufgaben immer und unverändert
Pflichtverrichtungen (s. die folgenden Punkte
genauer) zu übernehmen hat und möglich
ist, ungeachtet der Aufgaben, denen
sie der Lehrer, wenn diese seine An-
stellungen oder Anordnungen Befolgung
nicht zu erreichen ist, dem Localpräsidenten
zur weiteren Verantwortung zuzugewiesen,
sind der Schulen auf dem Boden
der üblichen Schulpflichten, Aufgaben, abzuwickeln
resp. abzuwickeln zu lassen.

S. 5.

Die immer Pflichten sind folgende:
1. der Lehrer,

(7.)

§ 6.

Die äußere Prüfungsverwaltung bezieht sich auf:
 Prüfungsamtliche und Lehrmittel, Räumlich-
 keit in den Classen und auf dem Prüf-
 platz, Lüftung der Prüfzimmer, An-
 schein und Saubere der Prüfstände, Fern-
 sein, Bewusstseinsprüfung der Prüflinge in
 den Classen zunächst im Prüflocale und in
 dessen Umgebung; Classenbücher, Prüf-
 bücher, Vertheilung der schriftlichen
 Arbeiten, Aufsätze etc.

Dieses wird auf Veranlassung des
 Rectors und nach Prüfung durch den
 Localprüfungsrector dem Prüfungsamt
 in schriftlich formirt. Jeder Classenlehrer
 ist verpflichtet, Abschrift davon zu
 machen und in seinem Classenzettel
 anzugeben zu lassen.

§ 7.

Hiernach ist schon in § 3 Absatz 2 vor-
 ausgeführt, daß die Lehrer allen
 rechtlichen Anordnungen des Rectors
 in jeder Beziehung Folge zu leisten
 haben, so wird zur Warnung vor
 Mißverständnissen hier noch ausdrück-
 lich bestimmt, daß die in §§ 5 und 6
 genannten Bestimmungen über innere
 und äußere Prüfungsverwaltung dieser
 Rectoratsvorschriften oder der Rector
 in seinen Anordnungen absolut
 beizufolgen haben, letzteres nicht
 mehr überflüssig; und das
 (der)

2. der Section, und Hindangehen,
3. die Kaufmannschaft.

Ad 1. Der Rector hat der Landes-, welche im Auftrage von der „Allgemeinen Landesverwaltung über Mittelstufe“ Ziel und Zweck der einzelnen Unterrichtsgegenstände nachzuweisen hat, alljährlich im Monat Juni, vor zu unterrichten, resp. der bereits bestanden zu prüfen, praktisch zu üben (sfr. Statuten S 20.), darauf der Landes-, die zur Einbringung von Einrichtungen, welche zu Protocoll zu führen sind, zu legen und endlich durch den Landes-, inspector der Prüfungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten, wobei davon die Einrichtungen der Landes-, soweit sie nicht schon im Landes- selbst durchgeführt gefunden, mitzubringen sind. Die Zeit der Einbringung bestimmt sich nach Nr. 2.

Ad 2. Auf Grund des genehmigten Landes- hat der Rector der Section, und Hindangehen für den Zeitraum: bis zum 1. März, für den Winter bis zum 1. September, anzustellen. (sfr. Statuten S 20, Absatz 2.)

Ad 3. Auf dem festgesetzten Land-, und Landes- haben die einzelnen Landes-, welche die Lehrpläne zu unterrichten sind, auf Grund dessen die Kaufmannschaft für die Kaufmannschaft nachzuweisen, welche nur durch den Kaufmanns- vom Rector zu genehmigen ist.

Der Prüfer ob ihm zu erfahren scheint,
selbstständig auf seine Kenntnisausübung
für mich und meine Wittwe u. s. w. zu sein,
da die Anordnungen des Herrn, dessen
Einführung in die schriftlich fixierte
Lehrweise der in der Prüfung,
sollte sie nicht schon in der vorerwähnten
Lehrweise haben, nur ihm selbst möglich
zu machen lassen ist.

Zur Erläuterung der Abkürz.

Kabro, Pastor.